

**Universitätsbibliothek Johann Christian  
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

# EXTRANUMMER.

---

## SAMOANISCHES GOUVERNEMENTS - BLATT HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOUVERNEMENT.

---

BAND V. — Nr. 22.

APIA,

DEN 3. AUGUST 1914.

### Bekanntmachung.

Dem Vernehmen nach ist von Deutschland die Mobilmachung gegen Russland angeordnet worden.

Mit Rücksicht hierauf wird bekannt gegeben, dass die Bestimmungen der Wehrordnung über die Meldung der Personen des Beurlaubtenstandes eine Aenderung erfahren haben.

Danach haben sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, die zur Zeit im hiesigen Schutzgebiet verweilen, unverzüglich bei dem Gouverneur dieses Schutzgebiets zu melden und zwecks Verwendung im Interesse der Landesverteidigung zu seiner Verfügung zu halten.

Vorläufig bestimme ich, dass diese Meldung schriftlich unter Angabe von Dienstgrad, Waffe und Lebensalter zu geschehen hat.

Apia, den 3. August 1913.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Schultz.*

---

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. B. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

### § 1.

Das Betreten des Geländes der Funkenstation T a f a i g a t a ist Unbefugten verboten.

### § 2.

Zuwiderhandelnde werden, unbeschadet der Anwendung sonstiger Strafgesetze, mit Geldstrafe bis zu 600 M oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

### § 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Apia, den 3. August 1914.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Schultz.*

---